



KREIS
WARENDORF

AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsorgan

des Kreises Warendorf
der Gemeinde Beelen
der Stadt Drensteinfurt
der Stadt Ennigerloh
der Gemeinde Everswinkel
der Gemeinde Ostbevern
der Stadt Sassenberg
der Stadt Sendenhorst
der Stadt Telgte
der Volkshochschule Warendorf
der Sparkasse Ahlen
der Sparkasse Beckum-Wadersloh
der Sparkasse Warendorf
der Wasserversorgung Beckum GmbH
der Stadtwerke Telgte GmbH

Jahrgang **1993**

Ausgabe-Nr. **40**

Ausgabetag **24.09.1993**

Nummer	Datum	Gegenstand	Seite
--------	-------	------------	-------

Inhalt

GEMEINDE BEELEN

- | | | | |
|-----|------------|--|----------------|
| 510 | 17.09.1993 | a) Genehmigung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes | 1235 -
1237 |
| 511 | 17.09.1993 | b) 3. Änderung des Bebauungsplanes "Ortsmitte Nord" | 1238 -
1240 |
| 512 | 16.09.1993 | c) Satzung zur Verringerung der Zahl der bei der Wahl der Vertretung zu wählenden Vertreter vom 16.09.1993 | 1241 -
1242 |

STADT ENNIGERLOH

- | | | | |
|-----|------------|--|----------------|
| 513 | 21.09.1993 | Bebauungsplan Nr. 6 "Oelder Straße", 1. Änderung der 1. Änderung | 1243 -
1244 |
|-----|------------|--|----------------|

STADT EVERSWINKEL

- | | | | |
|-----|------------|---|----------------|
| 514 | 21.09.1993 | Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 39 "Sportgelände Stoppelkamp" | 1245 -
1247 |
|-----|------------|---|----------------|

Herausgeber: Kreis Warendorf · Der Oberkreisdirektor
Telefon: 02581/53-2519 · Fax: 0 25 81/53 24 52
Druck und Vertrieb: Kreisverwaltung
48207 Warendorf · Postfach 11 05 61 Warendorf · Hauptamt
Erscheint in der Regel zweimal monatlich (1. und 3. Freitag)
bei Bedarf auch zusätzlich.
Bestellungen auf kostenlosen Einzel- und Abonnements-
bezug sind an das Hauptamt zu richten.

GEMEINDE EVERSWINKEL
Az.: 61.82.39 Sö/Gr2

BEKANNTMACHUNG

der Durchführung des Anzeigeverfahrens gem. § 12 BauGB
für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 39
"Sportgelände Stoppelkamp"

Zur Aufstellung des vom Rat der Gemeinde Everswinkel am 24.08.1993 als Satzung beschlossenen und gem. § 11 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in der Fassung der letzten Änderung vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) angezeigten Bebauungsplanes Nr. 39 "Sportgelände Stoppelkamp" hat der Regierungspräsident in Münster laut Verfügung vom 8.09.1993 -Az.: 35.2.1-5205-40/93- keine Verletzung von Rechtsvorschriften gem. § 11 Abs. 3 BauGB geltend gemacht.

Bekanntmachungsanordnung

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens gem. § 11 Abs. 1 BauGB wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes ist eine Fläche überplant worden im süd-westlichen Bereich der Ortslage Everswinkel -südlich der Alverskirchener Straße, westlich des Bebauungsplangebietes Nr. 24 "Erholungsgebiet Haus Borg"-, auf der zunächst ein Rasensportplatz mit den zugehörigen zweckgebundenen baulichen Anlagen erstellt werden soll. Über einen landschaftspflegerischen Begleitplan als Bestandteil der Bauleitplanung werden Umfang und Einzelheiten der aufgrund des Eingriffs in die Landschaft erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen geregelt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in anliegendem Übersichtsplan kenntlich gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 39 "Sportgelände Stoppelkamp" wird mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan kann bei der Gemeindeverwaltung Everswinkel -Amt für Baurecht und Planung-, Am Magnusplatz 30, 48351 Everswinkel, während der Dienststunden

montags bis freitags 8.00 - 12.30 Uhr
montags 14.00 - 17.30 Uhr

eingesehen werden.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Hinweise:

Gem. § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, daß ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, daß

- 1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- 2. Mängel in der Abwägung

unbeachtlich sind, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Schließlich wird darauf hingewiesen, daß gem. § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW. S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.1992 (GV. NW. S. 124), die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- 2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- 3. der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- 4. der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

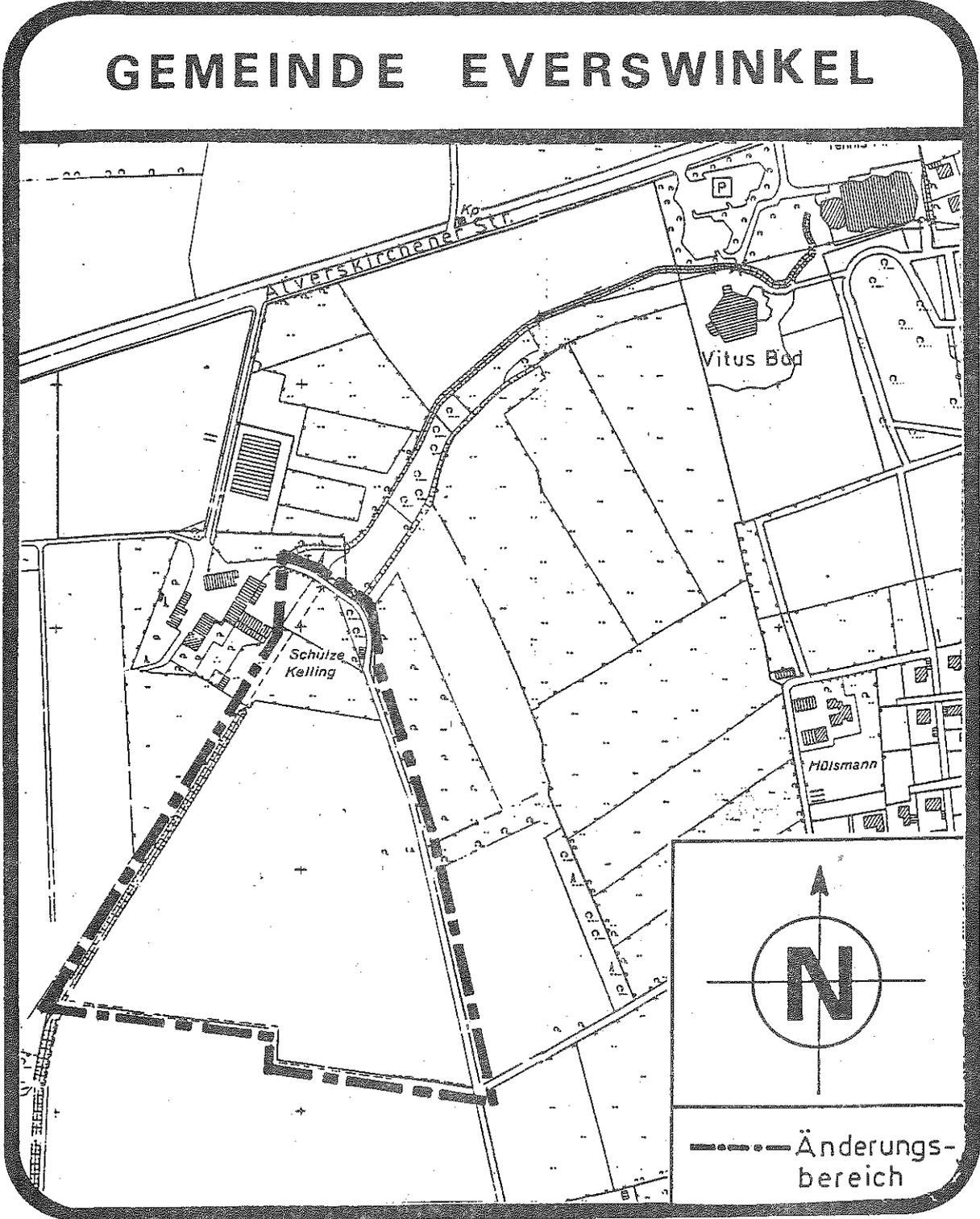
Everswinkel, den 21.09.1993

Toll
 (Poll)
 Bürgermeister

7246

1247

GEMEINDE EVERS WINKEL



Übersichtsplan

M. 1:5000

--- Grenze des Bebauungsplangebietes

Anlage zur Bekanntmachung betr. die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 39 "Sportgelände Stoppelkamp"